



Reglement über die Abfallbeseitigung

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Organisation	4
§ 4	Unterstützung	5
§ 5	Kontrolle	5
§ 6	Benutzungspflicht	5
§ 7	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 8	Verbrennen	6
§ 9	Abfälle in Kanalisation, Verbot	6
§ 10	Kompostierung	6
§ 11	Baustellenabfälle	6

II. Kehrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12	Bediente Strassen	7
§ 13	Bereitstellung	7

b) Kehrichtabfuhr

§ 14	Umfang	7
§ 15	Organisation	8
§ 16	Bereitstellungsart	8

c) Grünabfuhr

§ 17	Umfang	8
§ 18	Organisation	9
§ 19	Bereitstellungsart	9

d) Sperrgut

§ 20	Umfang	9
§ 21	Bereitstellungsart	9

e) Weitere Spezialabfahren

§ 22	Umfang und Organisation	10
------	-------------------------	----

III.	<u>Sammelstellen</u>	
a)	Kommunale Sammelstellen	
§ 23	Arten	10
§ 24	Altglas	10
§ 25	Weissblech	11
§ 26	Aluminium	11
§ 27	Altöle	11
b)	Übrige Sammelstellen	
§ 28	Leuchtstoffröhren	11
§ 29	Batterien	11
§ 30	Tierkörper, Schlachtabfälle	11
§ 31	Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände	12
IV.	<u>Finanzierung</u>	
§ 32	Grundsatz	12
§ 33	Bemessungsgrundlagen	12
§ 34	Gebührenbezug	13
V.	<u>Schlussbestimmungen</u>	
§ 35	Rechtsschutz	13
§ 36	Vollstreckung	13
§ 37	Strafbestimmungen	13
§ 38	Inkrafttreten	13
	<u>Anhang</u>	
	Gebührentarif	14

REGLEMENT

Über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Büttikon

Die Einwohnergemeinde Büttikon erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977;
- § 20 Abs. 2 lit. i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978;

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Abfall einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen.

§ 2

Geltungsbereich

¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

²Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe), sowie Strassen- und Marktabfälle.

³Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallende Abfälle mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht vorbelastet ist.

⁴Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 3

Organisation

¹Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Gemeinderat. Er wirkt auch als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

§ 4

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite beteiligen.

§ 5

Kontrolle ¹Der Gemeinderat kontrolliert namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls und mit Zustimmung des Gemeinderates, unter Beizug von Fachleuten.

²Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983.

§ 6

Benützungspflicht ¹Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

²Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermässiger Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgen kann.

³Für Baustellenabfälle gilt § 11.

⁴Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 4 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage, nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen, gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 7

Öffentliche Abfallkörbe ¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.

²Öffentliche Abfallkörbe bei Sammelstellen, öffentlichen Gebäuden etc. dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 8

Verbrennen Grundsätzlich ist das Verbrennen von Material im Freien untersagt. Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 9

Abfälle in Kanalisation Verbot Die Abfälle dürfen in keiner Form, also auch nicht, wenn sie zerkleinert sind, in die Kanalisation gleitet werden.

§ 10

Kompostierung¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
²Ergänzend ist die Gemeinde einer regionalen Kompostieranlage angeschlossen, der die mit der Grünabfuhr eingesammelten Abfälle zugeführt werden. Sie kann aber auch zusätzlich in der Gemeinde Kompostieranlagen einrichten oder solche einer anderen Trägerschaft unterstützen.

§ 11

Baustellenabfälle¹ Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit als möglich getrennt zu erfassen.
²Alle in der VVS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986) klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.
³Alle wiederverwertbaren Stoffe (Werkstoffreste, Verpackungsmaterialien, sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
⁴Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:

- Alteisen und Metalle aller Art
- Papier und Karton
- Holz
- Baustoffolien (und weitere Kunststoffe, soweit möglich)
- Fensterglas

⁵Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.
⁶Der restliche Bauschutt muss zur weiteren Behandlung auf eigene Kosten einer Sortieranlage zugeführt werden.
⁷Vollzug und Kontrolle der Baustellenentsorgung erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

II. Kehrichtabfahren

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können.

§ 13

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.

²Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat nötigenfalls den Abstellort bestimmen. Das gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.

³Das Abfuhrgut darf nicht vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 14

Umfang

¹Der Kehrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 folgende Abfallarten zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und Ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- Sperrgut gemäss § 20

²Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen; insbesondere Sonderabfälle nach § 31;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Haus-

- kehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Abs. 4);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus (vgl. kant. Gesetz über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 17. August 1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.
- Sperrgut, welches nicht § 20 entspricht.

§ 15

Organisation

¹Die Kehrichtabfuhr findet in der Regel einmal wöchentlich statt. Fällt ein Abfuhrtag auf einen Feiertag, so entfällt die Abfuhr ersatzlos.

²Abfuhrtage und allenfalls Abfuhrwege werden nach Bedarf veröffentlicht.

§ 16

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in geschlossenen Kehrichtsäcken oder Containern bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 14 verwiesen.

²Es ist nicht gestattet, den Kehricht mit Hilfe von mechanischen oder hydraulischen Einrichtungen zu pressen.

³Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁴Jeder Sack oder Container und jedes Stück Sperrgut ist mit der offiziellen Marke oder Plombe zu versehen. Es ist die, der Grösse des Kehrichtsackes bzw. des Containers, entsprechende Marke oder Plombe zu verwenden.

c) Grünabfuhr

§ 17

Umfang

Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht gemäss § 10 vom Inhaber kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

§ 18

Organisation	<p>¹Die Grünabfuhr erfolgt einmal wöchentlich. Der Abfuhrtag wird von Zeit zu Zeit bekanntgegeben.</p> <p>²Grössere Mengen Gartenabfälle können direkt dem Murimoos angeliefert werden. Der Transport geht auf eigene Kosten.</p> <p>³Zur Winterszeit kann, auf rechtzeitige Anordnung hin, die Grünabfuhr unterbrochen werden.</p>
--------------	--

§ 19

Bereitstellungsart	Die kompostierbaren Abfälle sind in verrottbaren Säcken, Behältern oder zugelassenen Containern bereitzustellen. Äste können in handlichen Bündeln (max. 1.50 m breit und 25 kg schwer) mitgegeben werden.
--------------------	--

d) Sperrgut

§ 20

Umfang	<p>¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht privaten Abnehmern (Brockenstube und dergleichen) zugeführt werden können; Einzelstücke wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Möbel- Matratzen- Kunststoffgegenstände- etc. (nur brennbares Material) <p>Diese Materialien können den wöchentlichen Kehrrichtabfuhrungen mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 cm Länge, 70 cm Durchmesser und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>²Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.</p>
--------	--

§ 21

Bereitstellungsart	<p>¹Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird.</p> <p>²Jedes Stück oder Bündel, ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p>
--------------------	---

e) Weitere Spezialabfuhren

§ 22

- Umfang und Organisation ¹Regelmässige Spezialabfuhren werden für Papier durchgeführt und jeweils vorgängig veröffentlicht. Sie sind nicht gebührenpflichtig.
- ²Der Gemeinderat kann Abfuhren für Altmetall und anderes veranlassen.

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 23

- Arten ¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:
- Glas
 - Weissblech
 - Aluminium
 - Altöle
- ²Die Standorte werden bekannt gemacht.
- ³Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
- ⁴Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.
- ⁵Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
- ⁶Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Sammelstellen für weitere Abfallarten veranlassen.

§ 24

- Altglas ¹Altglas ist nach Farben getrennt abzugeben.
- ²Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.
- ³Die Sammelstellen dürfen nur von Montag bis Samstag, von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, benützt werden.

§ 25

- Weissblech ¹Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.
- ²Sie sind vorher zu reinigen und mit der am Container befestigten Presse, oder auf andere Weise, zusammenzudrücken.

§ 26

- Aluminium ¹Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben.
- ²Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrrichtabfuhr zu übergeben.

§ 27

- Altöle ¹Kleinere Mengen von Altölen (bis maximal 10 Liter) sind getrennt nach Motoren- bzw. Getriebeöl und Speiseöl in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.
- ²Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 31 zu entsorgen.

b) Übrige Sammelstellen

§ 28

- Leuchtstoffröhren Leuchtstoffröhren sind unzerbrochen den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 29

- Batterien Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

§ 30

- Tierkörper
Schlachtabfälle ¹Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tiersammelstelle während der Arbeitszeit abzuliefern.
- ²Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit e der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) dürfen einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund vergraben werden.

§ 31

Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste usw. sowie Abfallgifte, gemäss Art 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

²Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. Finanzierung

§ 32

Grundsatz

¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen, sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals zu 100 % decken.

²Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.

³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.

§ 33

Bemessungsgrundlagen

¹Die Gebühren setzen sich aus einer Pauschalgebühr und Gebühren für Marken und Plomben zusammen.

²Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder pro Container, beim Sperrgut pro Stück erhoben.

³Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 34

- Gebührenbezug ¹Der Gebührenbezug erfolgt durch Rechnungsstellung für die Pauschalgebühr, sowie durch den Verkauf der offiziellen Gebührenmarken oder -plomben für Säcke, Container und Kleinsperrgut.
- ²Marken oder Plomben können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 35

- Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

§ 36

- Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09. Juli 1968.

§ 37

- Strafbestimmungen ¹Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden, gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
- ²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 38

- Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt am 01.05.1994 in Kraft.
- ²Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung über die Kehr- und Sperrgutabfuhr vom 29.12.1972 (Inkraftsetzung 01.01.1973) aufgehoben.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. März 1994

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Gemeindeammann: Der Gemeindevorsteher:
F. Koch R. Wey

ANHANG

zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Büttikon

Gebührentarif

a)	- Pauschalgebühr pro Haushalt	Fr.	80.--
	- Pauschalgebühr pro Einpersonenhaushalt in Mietwohnungen	Fr.	40.--
b)	Pauschalgebühr Handels- und Gewerbebetriebe	Fr.	120.--
c)	Gebührenmarken oder Plomben		
	Kehricht bis 35 Liter	Marken	Fr. 3.--
	Kehricht bis 60 Liter	Marken	Fr. 5.--
	Kehricht bis 120 Liter	Plomben/Marken	Fr. 10.--
	Kehricht bis 240 Liter	Plomben	Fr. 18.--
	Kehricht bis 840 Liter	Plomben	Fr. 50.--
	Kleinsperrgut pro Stück	Marken	Fr. 5.--

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Mai 1994 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 25. März 1994

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:
F. Koch R. Wey